

## Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach der neuen BRAO - nicht ohne Berufshaftpflichtschutz!

Im Januar hatte die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vorgelegt. Er regelt das Recht der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und anderen Rechtsvorschriften neu. In diesem Zusammenhang werden auch neue Vorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung eingeführt.

Das Gesetz mit dem ziemlich umständlichen Titel ist ein umfassendes Regelwerk, das fast 400 Seiten umfasst. Am 25. Juni hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, nachdem der Entwurf kurz zuvor auch den Bundestag mit einer überschaubaren Zahl an Änderungen passiert hatte. Damit konnte das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Am 1. August 2022 werden die Bestimmungen in Kraft treten. Dann ist die große BRAO-Reform endgültig Wirklichkeit.

### Bald möglich - die Qual der (Rechtsform-)Wahl

Es ist hier nicht der Platz, um auf die Vielzahl an Änderungen einzugehen, die die BRAO-Reform für das anwaltliche Berufsrecht und weitere Regelungsbereiche bringt. Zentraler Punkt des Gesetzes ist das neu geregelte Recht der Berufsausübungsgesellschaften - insbesondere im Rahmen der BRAO. Das Gesetz will rechtsformneutrale Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften schaffen und die gesellschaftsrechtlichen Spielräume für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater sowie andere freie Berufe durch eine weitgehende Organisationsfreiheit nachhaltig erweitern. Außerdem soll die Zusammenarbeit in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften erleichtert werden.

Künftig werden für Berufsausübungsgesellschaften alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften, die in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in EWR-Vertragsstaaten möglich sind, zur Verfügung stehen. Damit wird das Spektrum der nutzbaren Rechtsformen wesentlich erweitert. Bisher werden für gemeinschaftliche Berufsausübung bei Anwälten vor allem die PartG, als haftungsbeschränkende Variante die PartG mbB, die GbR, die Rechtsanwalts-GmbH und - relativ selten - die Rechtsanwalts-AG genutzt. Künftig sind auch andere Formen, wie zum Beispiel die KG, die GmbH & Co. KG und auch die OHG möglich. Ob diese Formenvielfalt wirklich einen Mehrwert bringt und inwieweit davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist eine andere Frage.

### Berufshaftpflichtschutz für alle Berufsausübungsgesellschaften zwingend

Ein wichtiger Punkt bei der Neuregelung der Berufshaftpflicht-Vorgaben ist: künftig sind alle Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Versicherung ist rechtsformunabhängig zwingend, um als Berufsausübungsgesellschaft tätig werden zu können. Bisher gilt das nur für Rechtsformen mit beschränkter (Berufs-)Haftung wie die PartG mbB oder die Rechtsanwalts-GmbH.

Diese Verpflichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass Berufsausübungsgesellschaften inzwischen am Markt für Rechtsdienstleistungen einen bedeutenden Anteil erreicht haben und die Mandatserteilung heute in vielen Fällen gegenüber einer solchen Gesellschaft erfolgt, nicht gegenüber einem einzelnen Anwalt. Es ist daher konsequent, die Gesellschaften bei Berufshaftpflicht und Berufshaftpflichtschutz stärker einzubinden. Das entpflichtet Anwälte nicht davon, weiterhin zusätzlich einen eigenen Berufshaftpflichtschutz zu unterhalten.

### Differenzierte Mindestversicherungssummen nach Größe und Rechtsform

Für die Mindestversicherungssummen bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht das Gesetz eine differenzierte Regelung vor. Man könnte von einem Drei-Stufen-Modell sprechen:

- ✓ für Berufsausübungsgesellschaften mit beschränkter (Berufs-) Haftung gilt eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall. Für die PartG mbB, die Anwalts-GmbH und die Anwalts-AG bleibt es daher bei den bestehenden Vorgaben. Auch eine jetzt mögliche Anwalts-KG oder GmbH & Co. KG sind betroffen.
- ✓ bei kleineren Berufsausübungsgesellschaften sieht das Gesetz eine Erleichterung vor. Hier ist künftig eine Mindestversicherungssumme von nur noch 1 Mio. Euro pro Versicherungsfall vorgegeben. „Kleiner“ bedeutet in diesem Zusammenhang: es dürfen in der Gesellschaft nicht mehr als 10 Personen anwaltlich oder in einem anderen sozietätsfähigen Beruf tätig sein. Zu letzteren gehören Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.
- ✓ bei Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro pro Versicherungsfall. Betroffen: die anwaltliche GbR, die anwaltliche PartG ohne Berufshaftungsbeschränkung und die künftig auch mögliche anwaltliche OHG.

Nichts ändert sich bei den Anforderungen an den Berufshaftpflichtschutz von Einzelanwälten. Es bleibt bei der Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Fall. Ausdrücklich möglich und geregelt ist jetzt aber auch die Ein-Personen-Anwalts-GmbH (§ 59b Abs. 1 S. 2 BRAO n.F.). Hier gilt bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung die Regelung für kleinere Berufsausübungsgesellschaften: 1.000.000 Euro Mindestversicherungssumme.

### Anpassungs- und Gestaltungsbedarf beim Berufshaftpflichtschutz

Noch sind die neuen Bestimmungen nicht anzuwenden, aber bis zum Inkrafttreten ist es nur noch ein knappes Jahr. Von daher besteht für viele bestehende Berufsausübungsgesellschaften Anlass, sich schon jetzt näher mit dem Berufshaftpflichtschutz zu befassen. Betroffen sind vor allem anwaltliche PartG's und GbR's, die heute noch nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Anpassungsbedarf kann sich aber auch bei anderen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen ergeben - entweder wegen der vorgesehenen Größendifferenzierung oder im Hinblick auf mögliche favorisierte Rechtsform-Alternativen. Auch bei der Rechtsformwahl im Zusammenhang mit einer Neugründung einer Berufsausübungsgesellschaft werden die Vorgaben zum Berufshaftpflichtschutz künftig eine größere Rolle spielen. Mancher Einzelanwalt wird für sich die Ein-Personen-Anwalts-GmbH prüfen.

Zu bedenken ist immer, dass die Mindestversicherungssummen nur die Minimalanforderung darstellen. Das tatsächlich abzudeckende Risiko darf bei der Wahl der Versicherungssumme nicht vernachlässigt werden. Die Experten von Behrschmidt & Kollegen stehen hier gerne für guten Rat zur Verfügung und finden überzeugende Lösungen im Hinblick auf die neue Rechtslage.

# Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) - neue Haftpflichten für Abschlussprüfer

Am 1. Juli ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität - kurz FISG - in Kraft getreten. Es enthält eine Reihe neuer Anforderungen an die Bilanzkontrolle von Unternehmen. Im Fokus stehen vor allem börsennotierte Unternehmen. In diesem Zusammenhang sind neue Regeln für die Bestellung und Tätigwerden von Wirtschaftsprüfern eingeführt worden. Last but not least wurde die Haftung von Wirtschaftsprüfern bei Abschlussprüfungen deutlich erweitert - mit erheblichen Auswirkungen auf den notwendigen Berufshaftpflichtschutz.

Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung ist der Wirecard-Fall. Jährelang hatte der ehemalige DAX-Star aus Aschheim bei München in ungeahntem Ausmaß seine Bilanzen gefälscht. Trotz Fragezeichen hatte die mit der Abschlussprüfung beauftragte WP-Gesellschaft EY - einer der Big Four - die Abschlüsse testiert. Erst am Schluss gab es bei der Testierung ernsthafte Schwierigkeiten. Als die Bilanzmanipulationen aufflogen, war nicht nur der Schaden für den Finanzplatz Deutschland groß, auch der Ruf der Wirtschaftsprüfer hatte erheblich gelitten.

## Haftung des Abschlussprüfers deutlich erweitert

Mit der Erweiterung der Haftung in Rahmen des FISG wird der Berufsstand jetzt stärker in die Pflicht genommen. Zu diesem Zweck wurde die einschlägige handelsrechtliche Vorschrift zur Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers bei Abschlussprüfungen - § 323 HGB - neu gefasst.

Bisher galt für fahrlässige Versäumnisse eine Haftungsbeschränkung auf eine Million Euro bei Prüfungen. Sie erhöhte sich bei Prüfung von am regulierten Markt notierten Aktiengesellschaften auf vier Millionen Euro.

Die neue Haftungsregelung ist deutlich weiter und differenzierter. Zum einen wird der Haftungsumfang differenziert nach

- ✓ einfacher Fahrlässigkeit
- ✓ grober Fahrlässigkeit und
- ✓ Vorsatz.

Zum anderen wird durch den neu eingefügten § 316a HGB nach zu prüfenden Unternehmen unterschieden in

- ✓ kapitalmarktorientierte Unternehmen
- ✓ CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
- ✓ Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind.

Den Haftungsumfang der Abschlussprüfer bisher und nach neuem Recht zeigt folgende Tabelle. Aus dieser Tabelle wird die Erweiterung der Berufshaftung gegenüber der bisherigen Regelung unmittelbar ersichtlich:

Bisherige Haftung nach § 323 Abs. 2 HGB a.F.		Neue Haftung nach § 323 Abs. 2 HGB n.F. laut FISG		
Fahrlässigkeit		einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
4 Mio. Euro bei Prüfung von AGs mit Notierung am regulierten Markt	kapitalmarktorientierte Unternehmen	16 Mio. Euro	unbegrenzt	unbegrenzt
1 Mio. Euro bei Prüfung sonstiger Unternehmen	CRR-Kreditinstitute/Versicherungen	4 Mio. Euro	32 Mio. Euro	unbegrenzt
	Unternehmen ohne öffentliches Interesse	1,5 Mio. Euro	12 Mio. Euro	unbegrenzt

## Wegfall des Maximierungs-Verbots beim vorgeschriebenen Mindestschutz

Im Unterschied zur Haftungserweiterung ist es im Hinblick auf den vorgeschriebenen Berufshaftpflichtschutz bei der Mindestversicherungssumme von einer Million Euro geblieben. Nichtsdestotrotz gibt es eine Änderung. Bisher war es nicht zulässig, die Jahreshöchstleistung zu begrenzen. Das ist jetzt anders. § 54 Abs. 4 WPO als einschlägige Norm erlaubt nunmehr eine Begrenzung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme - also vier Millionen Euro. Für WP-Gesellschaften gilt eine Vervielfältiger-Regel entsprechend der Zahl der Beteiligten. Das bedeutet sogar eine Erleichterung für Wirtschaftsprüfer, die in den Genuss der Regelung kommen. Die Begrenzung darf allerdings gemäß einer Übergangsregelung (§ 135 WPO) frühestens für das kommende Jahr vereinbart werden.

Die Beibehaltung der Anforderungen an den Mindestversicherungsschutz mit der genannten Erleichterung ist der Tatsache geschuldet, dass nur etwa jede vierte WP-Kanzlei als Abschlussprüfer registriert ist, für die jetzt die höhere FISG-Haftung gilt. Die ursprünglich vorgesehene Anhebung der Mindestversicherungssumme auf zwei Millionen Euro ist vom Gesetzgeber fallengelassen worden, um die von der Haftungserweiterung nicht betroffenen Wirtschaftsprüfer nicht unnötig mit höheren Versicherungsprämien zu belasten.

Solche Prüfer können mit dem Wegfall des Maximierungs-Verbots und der Möglichkeit, eine Jahreshöchstleistung zu vereinbaren, ihren Versicherungsschutz sogar „nach unten“ anpassen und ggf. bei den Prämien sparen.

Auf jeden Fall ergibt sich aus dem FISG selbst keine Anpassungsnotwendigkeit beim bestehenden Berufshaftpflichtschutz.

## Dringender Anpassungsbedarf beim Abschlussprüfer-Berufshaftpflichtschutz

Für Abschlussprüfer stellt sich die Situation dagegen ganz anders dar. Hier genügt der bestehende Berufshaftpflichtschutz in den meisten Fällen wohl nicht mehr den Notwendigkeiten. Das gilt selbst dann, wenn sich die Prüfungstätigkeit nur auf Unternehmen ohne öffentliches Interesse beschränkt. Denn auch hier wurde die Haftung erweitert und beträgt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit 150 Prozent der Mindestversicherungssumme, bei grober Fahrlässigkeit sogar 12 Mio. Euro.

Behrschmidt & Kollegen ist als unabhängiger Fachversicherungsmakler für Angehörige freier und beratender Berufe bei der Umstellung auf die neuen Anforderungen gerne behilflich. Die Versicherer sind dabei, in ihren Verträgen die neuen Anforderungen zu berücksichtigen und die Modalitäten anzupassen. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, den bestehenden Berufshaftpflichtschutz generell auf den Prüfstand zu stellen. Wir suchen für Sie nach einer optimalen Lösung - auch unter neuen Bedingungen.